

Erzbischof Arn von Salzburg und die Handschriften Vat. Reg. Lat. 1040 und Vindob. Lat. 418

Von Rudolf Riedinger, Würzburg

Die lateinische Übersetzung der griechischen Akten des VI. oekumenischen Konzils (Konstantinopel, 680–681) liegt bisher nur in den bekannten Drucken der Konzilsakten vor¹ und hat in dieser Form kaum Beachtung gefunden². Daß sie in mancher Hinsicht ein einzigartiges Werk ist, läßt sich nur allmählich verständlich machen³. Am leichtesten ist noch einzusehen, daß sie der umfangreichste lateinische Text des 7. Jh.s und eine der umfangreichsten lateinischen Übersetzungen aus dem Griechischen überhaupt ist. Nach den Übersetzern dieses Werkes ist bisher noch nie gefragt worden, und die ungewöhnlich genaue Überliefe-

¹ Diese Drucke verzeichnet *G. Kreuzer*, Die Honoriusfrage im Mittelalter und in der Neuzeit. Stuttgart 1975, S. 25–28. – Die älteren lateinischen Editionen verwenden als Druckvorlage vor allem unsere Handschrift B (vgl. Anm. 4), vorhanden sind daraus Lesarten erster und zweiter Hand. Die folgenden lateinischen Editionen konnten eingesehen werden: *J. Merlin*, Köln 1530, tom. II fol. XXXVI^v–XCII^v; *P. Quentel*, Köln 1538; das VI. Konzil besitzt hier eine eigene Paginierung: fol. 1^r–85^v; *I. Quentel*, Köln 1551, p. 276–414; *L. Surius*, Köln 1567, tom. II p. 899–1034; *D. Nicolinus*, Venedig 1585, tom. III p. 234–374.

Der lateinische Text der griechisch-lateinischen Editionen ist der der älteren Drucke, er wurde aber von Anfang an (1612) nach Handschriften der italienischen Gruppe MNL korrigiert. Folgende griechisch-lateinische Ausgaben konnten eingesehen werden: Editio Romana, Rom 1612, tom. III p. 5–294; *S. Binius*, Köln 1618; Editio Regia, Paris 1644, tom. XVI p. 24–592; *Ph. Labbeus*/*G. Cossart*, Paris 1671, tom. VI p. 587–1420; *J. Hardouin*, Paris 1714, tom. III p. 1034–1480; *N. Coleti*, Venedig 1728, tom. VII p. 587–1160 und *J. D. Mansi*, Florenz 1765, tom. XI p. 195–738.

² Vgl. die Notiz bei *W. Berschin*, Griechisch-lateinisches Mittelalter, Bern und München 1980, S. 117.

³ Vgl. meine Arbeiten: Griechische Konzilsakten auf dem Wege ins lateinische Mittelalter, in: *Annuario Historiae Conciliorum* 9 (1977) 253–301; Die Präsenz- und Subskriptionslisten des VI. oekumenischen Konzils (680/81) und der Papyrus Vind. G. 3, in: *Abhandlungen d. Bayer. Akademie d. Wiss., phil.-hist. Klasse*, NF 85, München 1979; Lateinische Übersetzungen griechischer Häretikertexte des siebenten Jahrhunderts, in: *Sitzungsberichte d. Österr. Akademie d. Wiss., phil.-hist. Klasse*, 352, Wien 1979, und Die lateinischen Handschriften der Akten des VI. Konzils (680/81) und die Unzialkorrekturen im Cod. Vat. Reg. Lat. 1040, in: *Römische Hist. Mitteilungen* 22 (1980) 37–49.

Bei dieser lateinischen Übersetzung haben wir es mit einem Werk zu tun, das, spätantiken Vorbildern folgend, mittelalterliche Züge besonderer Herkunft trägt und dessen Entstehung relativ genau zu datieren ist (682–701). Im Vorgriff auf die folgenden Überlegungen soll bereits hier festgehalten werden, daß die Verwendung der päpstlichen Kuriale nur bei einem lateinischen Text dieses Inhalts und dieser Zeit denkbar ist. Das Gegenargument, die päpstliche Kuriale sei eine Urkundenschrift und keine Buchschrift, versagt, denn diese Konzilsakten sind ursprünglich als Buch eine Urkunde.

rung seines Wortlauts konnte auch erst bei der Kollation der alten Handschriften erkannt werden⁴. Auch wenn die Ergebnisse der genannten Untersuchungen noch geraume Zeit auf Zustimmung warten dürften, sollen sie als Grundlage der folgenden Weiterführung kurz skizziert werden.

Nachdem das griechische Leben in Rom, das seit dem 3. Jh. für die Kirche wenig Bedeutung besessen hatte, schon seit dem Jahre 646 durch die Ankunft Maximos' des Bekenners und seiner fast 40 Gefährten eine geistige Belebung erfahren hatte, brachten die politischen Ereignisse im östlichen Mittelmeerraum auch in den folgenden Jahrzehnten namenlose Scharen byzantinischer Emigranten nach Italien, die in Panik vor dem siegreichen Islam flüchteten^{4a}. Nach den Verwüstungen der Völkerwanderung war der lateinische Westen im 7. Jh. jedoch noch nicht fähig, diese Zufuhr an geistiger Potenz zu verarbeiten⁵. Diese Immigranten

4 Die lateinischen Handschriften des VI. Konzils wurden teilweise von *F. Maassen*, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande, Gratz 1870, S. 760–761, und von *A. Siegmund*, Die Überlieferung der griechischen christlichen Literatur in der lateinischen Kirche bis zum zwölften Jahrhundert, München 1949, S. 158 bis 159, verzeichnet, vollständiger (und auch nach meinen Sammlungen) von *G. Kreuzer*, Die Honoriusfrage (wie Anm. 1) S. 19–28 (vgl. S. 19, Anm. 40). Den Hinweis auf die Handschriften G, N und Clm. 29.167^a verdanken wir, wie vieles andere, Herrn Prof. Dr. *B. Bischoff*, ohne dessen Rat und Hilfe weder diese Untersuchungen noch manches einschlägige Buch denkbar sind.

Die Untersuchung zu den Schriftarten der Vorfahren unserer erhaltenen Minuskelhandschriften: Kuriale und Unziale in der lateinischen Überlieferung der Akten des VI. oekumenischen Konzils (680/81) (CPG 9416–9442), findet sich in ANTIΔΡΩPON, Hommage à Maurice Geerard, 1 (1984) 145–167. Nach dieser Untersuchung werden die lateinischen Handschriften der Akten des VI. Konzils aufgezählt:

- | | | |
|-----|--|---|
| I | { | V = Vind. Lat. 418 (s. VIII–IX) ff. 1 ^r –174 ^v (Saint-Amand, Salzburg), |
| | | P = Paris. Lat. nouv. acq. 1982 (s. IX ¹) ff. 1 ^r –176 ^v (Beauvais), |
| | | G = Berol. Lat. F 626 (s. XII) ff. 93 ^r –148 ^v , |
| II | { | C = Vat. Regin. Lat. 1040 (s. VIII–IX) ff. 1 ^r –86 ^v (Saint-Amand), |
| | | B = Brit. Mus. Cotton Claudius B. V. (s. IX) ff. 1 ^r –131 ^v , |
| III | { | M = Ambros. M 67 sup. (s. IX ⁴) ff. 1 ^r –169 ^r (Bobbio), |
| | | N = Bibl. Naz. Vittorio Emmanuele 1326 (s. XI) ff. IV–204 ^v (Nonantola), |
| | | L = Vat. Lat. 1326 (s. XV ²) ff. 1 ^r –62 ^v . Wie die Handschrift L verdankt auch der Cod. Ambros. E 79 inf. (s. XV ²) seine Entstehung höchstwahrscheinlich den Bemühungen um das Konzil von Ferrara-Florenz-Rom (1438–1442). |
| IV | K = Marc. Lat. 163 (s. XI–XII) ff. 1 ^r –57 ^r . | |

4a Dazu vgl. *E. Caspar*, Geschichte des Papsttums 2 (Tübingen 1933) 563: Es begann jener lautlose und in den Einzelheiten nicht feststellbare, im Enderfolge gewaltige Prozeß der Gräzisierung des größten Teils von Süditalien, vor allem Siziliens und Calabriens, durch Überflutung mit Emigrationswellen solcher, denen der Nahrungsraum im Osten genommen war. – Neuerdings auch das umfassende Werk von *J.-M. Sansterre*, Les moines grecs et orientaux à Rome aux époques byzantine et carolingienne (milieu du VI^e s. – fin du IX^e s.). Tome I–II, Bruxelles 1983.

5 Als Beleg für diese Situation sei auch hier wiedergegeben, was Papst Agathon im Jahre 680 an das Konzil von Konstantinopel schreibt (*Mansi* 11, 295 E, übersetzt von *E. Caspar*): „Wie kann bei uns, die wir mitten in das Getriebe der Völker gestellt sind und um das

hatten zwar ihr Leben gerettet, für ihr kulturelles Gepäck aber hatte man im ausgepowerten Abendlande ebensowenig Verwendung, wie sie die deutschsprechenden Literaten nach 1933 in Amerika finden konnten. Bei der geringen Lebenserwartung im 7. Jh. erlosch daher bald, was, wie im 14.–16. Jh., zu einer weithin wirkenden Bewegung hätte werden können. Was uns erhalten geblieben ist, sind die in griechischer Sprache verfaßten *Akten der Lateransynode von 649* zusammen mit ihrer lateinischen Übersetzung, die höchstwahrscheinlich auch von den Gefährten des Maximos vorgenommen werden mußte⁶, und die lateinische Übersetzung der *Akten des VI. oekumenischen Konzils aus den Jahren 682–701*. Was es sonst noch an griechischen Spuren dieser Zeit in Italien gibt, gewinnt in diesem Zusammenhang vielleicht erst seinen Stellenwert.

Daß sich die byzantinischen Immigranten in ihrer neuen Umgebung nützlich zu machen versuchten, dürfte nach den Erfahrungen in vergleichbaren Situationen keine unzulässige Unterstellung sein. Für die bescheidene Repräsentation des päpstlichen Hofes im 7. Jh. hielten sie, wie es scheint, eine besondere Stilisierung der päpstlichen Kanzleischrift für erforderlich, für die sie außer der gebräuchlichen Kursive auch andere lateinische Schriftarten (Unziale und Halbunziale)⁷ und das hochentwickelte Formgefühl byzantinischer Skriptorien einsetzten. Eine päpstliche Reservatschrift bedeutete eine optisch eindrucksvolle Hervorhebung der Erzeugnisse aus der Kanzlei der nunmehr „griechischen Päpste“, sie war auch in einem armen Lande ohne besonderen Aufwand zu verwirklichen.

Die oben (Anm. 4) erwähnte Untersuchung, auf die sich diese Folgerungen stützen, verwendet folgende Prämisse: Ein lateinischer Text, der durch deutlich verschiedene Schriftarten auf uns gekommen ist, muß auch Spuren dieser verschiedenen Schriftarten überliefern, er wird Fehler enthalten, die nur in einer bestimmten Schriftart möglich sind. Die Verwechslung von $\overline{\text{EY}}$ und $\overline{\text{GY}}$ ist nur in der griechischen Majuskel möglich, die von C und G nur in der lateinischen Unziale (abgesehen von der Aussprache dieser Schriftzeichen, die bei Menschen lateinischer Muttersprache im 7. Jh. nicht mehr diejenige des augusteischen Zeitalters gewesen sein kann) und die häufigen Verwechslungen von *qui – quae – quod* usw. nur in einer Kuriale, die für alle diese Relativa ein einziges Zeichen

tägliche Brot in Unsicherheit körperlich arbeiten müssen, eine umfassende Wissenschaft in den heiligen Schriften gefunden werden, es sei denn, daß wir die Entscheidungen der heiligen Väter und der ehrwürdigen fünf Synoden in Einfalt des Herzens und ohne Zweideutigkeiten bewahren.“

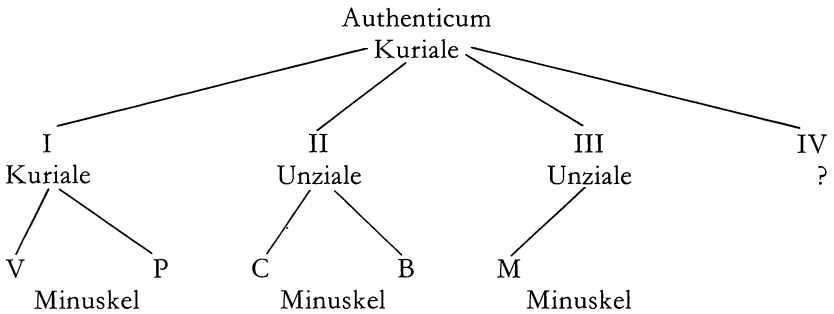
6 Vgl. ACO ser. II vol. 1 (Berlin 1984): Concilium Lateranense.

7 Vgl. J. O. Tjäder, *Le origini della scrittura curiale romana*, in: *Bulletino del „Archivio paleografico Italiano“* III serie, 2–3 (1963–1964) 34 (zu den in die Kuriale eingegangenen lateinischen Schriftarten mit dem Hinweis darauf, daß diese Schriftarten im Pap. Tjäder 44 [s. VII] recht äußerlich addiert und noch nicht zu einem geschlossenen Stil verarbeitet sind).

verwendet, wenn sie von Griechen mit mangelhaften lateinischen Sprachkenntnissen abgeschrieben wird.

Obwohl wir den lateinischen Text der Akten des VI. Konzils nur durch 5 Handschriften in karolingischer Minuskel erhalten haben, repräsentieren diese Handschriften drei verschiedene Abschriften des römischen Autographs und enthalten so viele signifikante Varianten, daß auch ein Stemma der Schriftarten versucht werden konnte, durch die der Aktentext tradiert worden ist. Daß unsere Handschriften und Handschriftenfragmente nicht Glieder von amorphen „Handschriften-Familien“ sind, wie sie in biblischen und hagiographischen Texten mit jeweils Hunderten von Handschriften auftreten, sondern Kopien individueller Vorlagen, ergibt sich schon daraus, daß der zeitliche Abstand zwischen der Herstellung des römischen Autographs und derjenigen unserer erhaltenen Handschriften nicht größer als 100 Jahre ist. In so kurzer Zeit durchwandert ein ganz und gar nicht populärer Konzilstext nicht vielerlei Skriptorien.

Stemma der Handschriften und deren Schriftarten



Dieses Stemma wurde erstellt, ohne auf ein mögliches chronologisches Element Rücksicht zu nehmen. Daß ein solches erkennbar ist, verdankt man nicht so sehr den Handschriften selbst, sondern zwei Glücksfällen, die nicht direkt mit unseren Konzilsakten zu tun haben. Zum einen faßte Bernhard Bischoff vor Jahrzehnten den Plan, sämtliche erhaltenen lateinischen Handschriften des 9. Jh.s (meines Wissens etwa 8000–9000) in der Art der *Codices Latini Antiquiores* (Oxford 1934–1971) paläographisch zu untersuchen, sie zu lokalisieren und ihre Entstehungszeit zu bestimmen, zum anderen spielte der Abt von Saint-Amand und Erzbischof von Salzburg Arn (geb. um 746, bis 821), wie Bischoff ebenfalls feststellen

konnte, bei der Entstehung und Überlieferung zweier dieser Konzilshandschriften eine entscheidende Rolle⁸. Mit Arn's Biographie läßt sich also chronologisch manches festmachen, und Bischoff's Erfahrung erlaubt es, in dem für Laien und Teilkenner unentwirrbaren Dickicht karolingischer und nachkarolingischer Handschriftenproduktion einige sichere Schritte zu gehen.

Vom Cod. Vat. Reg. Lat. 1040 (hier C genannt) schreibt Bischoff (S. 103) u. a. folgendes: „Außer einigen Korrekturen in fränkischer Halbkursive enthält die Handschrift zahlreiche Korrekturen in kleiner Unziale in grauer Tinte. Daß diese in Rom eingetragen wurden, ja daß die Handschrift selbst in Rom geschrieben wurde, wird besonders durch den Eintrag in Kuriale auf fol. 63a^v nahegelegt. Wenn, wie ich vermute, die Schreiber der Handschrift Mönche von Saint-Amand waren, könnte die Situation bei Arn's Gesandtschaftsreise nach Rom im Jahre 787 gegeben gewesen sein.“

Wenn es erlaubt ist, die Chronologie in diesen knappen Sätzen zu verdeutlichen, sieht Bischoff diese Situation allein aufgrund paläographischer Kriterien so: Arn reist erstmals nach Rom (dort weilt er von März bis Ostern [9. April] des Jahres 787) und führt bereits bei dieser Gelegenheit Schreiber seines Heimatklosters Saint-Amand mit sich, die in Rom die Handschrift C kopieren. Diese Handschrift wird zu gleicher Zeit mit italischen Unzialkorrekturen und mit dem Kurialeintrag versehen, dann nach Saint-Amand gebracht, wo die Korrekturen in fränkischer Halbkursive nachgetragen werden.

Diese Betrachtungsweise verzichtet auf die Berücksichtigung der Position, die C im Stemma der Handschriften des VI. Konzils einnimmt, denn C stammt wie die Handschrift B, das Münchener Fragment Clm. 29.167^a⁹ und die Handschrift, nach der eine Vorgängerin von G korrigiert worden ist, von einer gemeinsamen Unzialvorlage ab, die schon vor Arn's Tätigkeit um die Mitte des 8. Jh.s ins Frankenreich gekommen sein kann. Weil die genannten Handschriften nicht alle in Rom nach derselben Vorlage geschrieben sein können, ist auch C nicht in Rom, sondern in Saint-Amand geschrieben worden, in der Heimat seiner Schreiber. Die wenigen Wochen, die Arn im Frühjahr 787 in Rom verbrachte, hätten für die Kopie einer Handschrift mit etwa 200 Folia auch kaum ausgereicht. Wenn aber die Entstehung von C im Frühjahr 787 in Rom nicht möglich ist, müssen die Fakten, die sich aus der Einzeluntersuchung aller dieser Konzilshandschriften und aus den Feststellungen Bischoff's ergeben, chronologisch anders interpretiert werden.

Arn hat C vielleicht schon in Saint-Amand vorgefunden (seit 782), ob ihm dieser Kodex jedoch vor dem Jahre 787 aufgefallen ist, läßt sich nicht

⁸ B. Bischoff, Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit. Teil II: Die vorwiegend österreichischen Diözesen, Wiesbaden 1980, S. 103 und 125–126.

⁹ Zum Clm. 29.167^a vgl. *Annuaire Hist. Conc.* 9 (1977) 288–301.

sagen. Nach seiner ersten Reise im Jahre 787 reist Arn zwischen 797 und 801 noch dreimal nach Rom¹⁰, dort aber hat man, wie aus dem folgenden zu erschließen ist, dem für Bücher ungewöhnlich interessierten Erzbischof auf einer seiner ersten drei Reisen das Authenticum der lateinischen Übersetzung der Konzilsakten gezeigt. Es kann angenommen werden, daß der Anblick dieses Buches (mehrerer Buchrollen? s. u.) für Arn ebenso faszinierend war, wie er es auch heute wäre. Arn, der sicherlich Unziale und Minuskel zu lesen verstand, sah sich vor einem in Kursive geschriebenen Buche, das er nicht lesen konnte, von dessen besonderem Werte man ihn aber unschwer zu überzeugen verstand.

In Rom dürfte sich Arn seiner Handschrift in Saint-Amand erinnert und, weil er nunmehr das Authenticum dieses Textes in Rom wußte, den Entschluß gefaßt haben, bei nächster Gelegenheit eben diese seine Handschrift nach Rom mitzuführen, um sie dort am „Normal exemplar“ des päpstlichen Archivs korrigieren zu lassen. Zu welchem Zeitpunkt diese Korrekturen und der kuriale Eintrag vorgenommen worden sind, läßt sich nicht genauer sagen, obwohl die letzten drei Romaufenthalte Arns jeweils den ganzen Winter über und monatelang dauerten. Weil er aber vor seiner ersten Reise im Jahre 787 nichts von dem römischen Authenticum dieser (noch für ihn aktuellen) Konzilsakten wissen konnte, werden die römischen Korrekturen in den Jahren 797 bis 801 vorgenommen worden sein.

Wir wissen, daß die Vorlage von V in kursiver Kuriale, jedenfalls nicht, wie die Vorlage von CB, in Unziale geschrieben war. V ist ebenfalls in Saint-Amand und nicht in Rom geschrieben worden (P, eine Schwesterhandschrift von V, wurde in Beauvais geschrieben). Daraus kann man schließen, daß Arn von denselben Schreibern, deren einer sich in der Kurialnotiz in C auf fol. 63a^v zeigt, eine vollständige Kopie des römischen Authenticums in derselben Schriftart dieses Normal exemplars anfertigen ließ, denn C, das hatte man ihm mit diesem Eintrag bedeutet (*nomina episcoporum ut superius*)¹¹, läßt die Präsenzlisten der 11. bis 17.

10 Für die vier Romaufenthalte Arns ergeben sich folgende Daten: 1. Reise März bis Ostern (9. April) 787, 2. Reise Ende 797 bis später als 20. April 798, 3. Reise Herbst 799 bis Februar 800, 4. Reise Herbst 800 bis Mitte 801.

11 Diese Notiz im Cod. Vat. Regin. Lat. 1040 hat bisher lediglich paläographisches Interesse gefunden (zuletzt B. Bischoff, *Die südostdeutschen Schreibschulen . . .* Wiesbaden 1980, S. 103). Sie weist auf einen Mangel, auf eine (vermeintliche) Lücke in dieser Handschrift hin. Damit ist inhaltlich eine andere Notiz in päpstlicher Kuriale vergleichbar, die aus derselben Zeit, jedoch von einem anderen Schreiber desselben Schrifttyps stammt, die Notiz im Codex Bambergensis, Bamberg, Staatsbibliothek, msc. Patr. 87, fol. 79^v (dazu vgl. E. A. Lowe, *The codex Bambergensis, Miscellanea Agostiniana 2* [Rom 1931], 247–251): *nestoriana et eutychniana hic scriptas [!] non sunt*). Diese Notiz bezieht sich auf das Werk *De haeresibus* des Augustinus, das auf dieser Seite der Handschrift endet. Ihr Schreiber vermißt also in dem 428/429 entstandenen Werk Augustins Erörterungen über die Nestorianer und Eutychnianer, die es bei Augustinus aus chronologischen Gründen nicht geben kann, denn die Diskussion um beide Häresien fällt in die Zeit nach dem Tode Augustins (430). Es ist schwer vorstellbar, daß ein römischer Skriptor lateinischer Zunge in der 2. Hälfte des 8. Jh.s hier die Erwähnung dieser beiden genuin griechischen Häresien von sich aus ver-

Sitzung weg, ist also eine unvollständige Handschrift, ein Ärgernis für Arn. Die nunmehr einzige vollständige Kopie in kursiver Kuriale wird bereits um die Jahrhundertwende in Saint-Amand zur Mutterhandschrift von V und, etwa 30 Jahre später, in Beauvais zur Mutterhandschrift von P. Es ist bemerkenswert, daß die CLA 1478 ohne diese Überlegungen den Cod. Vind. Lat. 418 (= V) auf die Zeitenwende um 800 datieren, denn das entspricht genau den Daten der letzten drei Romreisen Arns. Soweit die Folgerungen aus den Fakten, die Bischoff bereitstellt, aber auch aus den Tatsachen, die das Stemma der Konzilshandschriften bezeugt – es sei denn, man wollte Konklusionen aus Tausenden von sicheren Trenn- und Bindefehlern für belanglos erachten¹².

Daß sich die drei verschiedenen Abschriften des römischen Authenticum dieser Konzilsakten (hier mit I – II – III bezeichnet) nicht nur durch Textvarianten, sondern vor allem durch ihre jeweilige Behandlung der 18 Präsenzlisten des Konzilstextes unzweifelhaft unterscheiden, wurde schon einige Male dargetan: Nur in VP (und G) gibt es wie im griechischen Grundtext ungekürzt sämtliche 18 Listen, die Handschriften CB lassen die Präsenzlisten der 11. bis 17. Sitzung ersatzlos weg, und die Handschriften MNL verwenden für die Sitzungen 1–11, 12–14, 15–16 und 17–18 vier jeweils gleichlautende Listen¹³. Außerdem weisen die Handschriften MNL bei Mansi 11, 478 C 7 *atque secundum* – 479 A 11 *sine sectione* eine gemeinsame Lücke auf, die auf ein verlorenes oder übersehenes Blatt (Spalte einer Buchrolle? s. u.) ihrer gemeinsamen Vorlage zurückgeht. Dieses durch die Überlieferung von einem griechischen und drei verschiedenen lateinischen Traditionssträngen vorgegebene Chaos war der Anlaß, die tatsächliche Abfolge sämtlicher Listen in einem (zuge-

mißt haben sollte, die zwar um die Mitte des 5. Jh.s u. a. auch den römischen Papst Leo den Großen beschäftigt hatten, 300 Jahre später jedoch im Westen bestenfalls antiquarisches Wissen waren. Der Schreibfehler (?): *scriptas* (statt: *scripta*) ist theoretisch jederzeit möglich, vor allem aber dann denkbar, wenn sich dieser Schreiber in einer Fremdsprache frei zu äußern versucht. An beiden Notizen fällt jedenfalls dieselbe Absicht auf: Sie stellen faktische bzw. inhaltliche „Lücken“ in diesen Handschriften fest. Beide Notizen stammen m. E. von lateinisch schreibenden Byzantinern, denen diese kritische Einstellung in der 2. Hälfte des 8. Jh.s am ehesten zuzutrauen ist.

12 Daß ältere slavische und mittelhochdeutsche Texte von späteren Kopisten den Gewohnheiten ihrer eigenen Zeit und ihres sprachlichen Umfeldes angepaßt werden und deshalb die Erstellung eines Stemmas erschweren, ist bekannt. Das gilt von lateinischen Handschriften in geringerem Maße und von griechischen Handschriften mit hochsprachlichen Texten überhaupt nicht. Auch unsere Handschriften P M NL und K weisen Lesarten auf, die man den besseren Lateinkenntnissen der jeweiligen Kopisten bzw. deren Vorlagen im Anschluß an die philologischen Bemühungen der Zeit Karls des Großen (gest. 814) verdankt. Es sind Korrekturversuche am archaischen, für diese Kopisten „fehlerhaften“ Text dieser lateinischen Übersetzung vom Ende des 7. Jh.s.

13 Auch die lateinischen Handschriften des V. Konzils von 553 (ed. J. Straub, ACO IV 1, 1971) neigen dazu, die Präsenzlisten zu kürzen. Vgl. E. Chrysos, Die Bischofslisten des V. ökumenischen Konzils (553), Bonn 1966, S. 15. – Auch die jüngeren Überlieferungsträger der Akten der Lateransynode von 649 (Cod. Vat. S. Petri D. 158 [s. XV] und Cod. Venet. Marc. Lat. 117 [s. XV]) kürzen wie ihre Vorlage fast alle Namenslisten.

gebenermaßen dürrer) Zahlenwerk zu ordnen und zu fixieren¹⁴. Um dieses Ziel zu erreichen, mußte auf alles verzichtet werden, was an Unregelmäßigkeiten in so zahlreichen und so umfangreichen Listen enthalten ist, die von Schreibern verschiedener Qualität begreiflicherweise mehr oder weniger entstellt worden sind. Nachdem jedoch erkannt und geklärt worden ist, daß die Überlieferung des lateinischen Textes in verschiedenen Schriftarten erfolgte, kann man wieder zu den rekonstruierten Listen zurückkehren, um zwei der wichtigsten Fehler in den Handschriften VP auf den „Sinn im Unsinn“ zu untersuchen.

Als der Schreiber der Vorlage von VP (= I) mit der Kopie der Akten begann, war seine Aufmerksamkeit noch so groß, daß ihm bei der ersten Präsenzliste keinerlei Verwechslung unterlief. Bei der zweiten und dritten Präsenzliste aber geriet er (oder ein weniger aufmerksamer Kollege) in Schwierigkeiten und beging Fehler, die in diesem Umfange später nicht mehr auftreten, durch die er uns jedoch ungewollt über das Aussehen seiner Vorlage (des römischen Authenticum) unterrichtet.

Welche Buchform hatte dieses römische Authenticum? Weil es nach der Buchrolle schon seit dem 2. Jh. und zuerst bei den Christen die handlichere Kodexform der Bücher gibt¹⁵, wird man zunächst annehmen, daß das römische Authenticum der Akten die Buchform des Kodex aufwies¹⁶. Dagegen spricht, daß Papst Martin den lateinischen Text der Late-

14 Vgl. oben, Anm. 3, Die Präsenz- und Subskriptionslisten . . .

15 Vgl. H. Hunger, Antikes und mittelalterliches Buch- und Schriftwesen, in: Geschichte der Textüberlieferung der antiken und mittelalterlichen Literatur, 1 (Zürich 1961), 47–48.

16 In den Akten der Lateransynode von 649 (vgl. oben, Anm. 6) wird mit *uolumen* dreimal *χάρτης* (Papyrusblatt oder -rolle) übersetzt und siebenmal *τόμος*. *Τόμος* = *uolumen* gibt es in den Akten des VI. Konzils noch zweimal in Agathonbrief. In der 14. Sitzung dieses Konzils wird von Manipulationen am Text des V. Konzils (553) berichtet (vgl. die Praefatio von J. Straub, ACO IV 1 p. XVII–XX) und bei dieser Gelegenheit auch sehr präzise von Büchern aller Art.

In der 3. Sitzung des VI. Konzils wurden die Akten des V. Konzils nach einer Ausgabe in zwei Pergamentkodizes griechisch verlesen (*δύο ἐν σώμασι βιβλία* = *duo libri in membranis*), aus zwei Bänden, die auch in der 14. Sitzung des VI. Konzils wieder vorgelegt werden. Hier gibt es aber auch ein *χαρτῶν ἀθεντικῶν εἰλιτάριον τῆς ἐβδόμης πράξεως* = *uolumen chartacium autenticum septimae actionis*, eine Buchrolle auf Papyrus, die nur die 7. Sitzung des V. Konzils enthielt. Nur von ihr wird das Adjektiv „authentisch“ verwendet. Wenn der Archidiakon Agathon im Jahre 713 die Akten des VI. Konzils auf 8 Papyrusrollen recht verschiedenen Umfangs niederschrieb, wird man auch beim V. Konzil vermuten dürfen, daß nicht nur die 7. Sitzung auf einer Papyrusrolle geschrieben war. – In der 14. Sitzung ist auch von *δύο τεύχη* = *duo codices* und einem *χαρτῶν βιβλίον* = *librum chartacium*, einem Kodex auf Papyrus, die Rede. Alle diese Bücher werden zwar unabhängig von ihrer Buchform und ihrem Beschreibstoff auf ihre Vollständigkeit geprüft, die Verwirrung der Prüfer auf dem VI. Konzil, die Straub zu Recht konstatiert, scheint aber daher zu kommen, daß sich die als häretisch angesehenen Zusätze sogar in der Papyrusrolle der 7. Sitzung fanden, die dem Konzil als „authentisch“ galt. Um dieses „Normalexemplar“ der Akten des V. Konzils des Irrtums zu überführen, setzt man auf dem VI. Konzil alle Hebel in Bewegung und scheut sogar nicht vor der Inkonsequenz zurück, die umstrittenen Parteien im „Normalexemplar“ ausstreichen (*χωθήναι* = *caxari*) und mit dem Tilgungszeichen des Obelus versehen zu lassen.

ranakten von 649 als Papyrusrollen an Bischof Amandus von Tongern-Maastricht geschickt hat¹⁷, und daß die griechische Ausgabe der Akten des VI. Konzils, die der Archidiakon Agathon im Jahre 713 herstellte, in acht Tomoi, das heißt in acht Buchrollen geschrieben war¹⁸. Während also die Bücher profaner und kirchlicher Autoren schon seit Jahrhunderten in Pergamentkodizes überliefert werden, hält man noch im 7.–8. Jh. neben Kopien in Kodizes für den offiziellen Text von Konzilsakten am althergebrachten Papyrus und an der Rollenform des Buches fest¹⁹. Man wird es also zumindest offenlassen müssen, ob das römische Authenticum der Akten des VI. Konzils als Pergamentkodex oder als Papyrusrolle geschrieben war. Dasselbe gilt auch für die auf konsequente Identität bedachte Kopie I, die Arn aus Rom nach Saint-Amand brachte.

Die von den entscheidenden Überlieferungsträgern bewahrte Abfolge der Bischofssitze in der zweiten Präsenzliste ist bekannt (vgl. Anm. 14) und wird in der folgenden Darstellung durch eine erste (halbfette) Zahlenreihe fixiert. Die zweite Zahlenreihe gibt die durcheinandergeratene Abfolge in den Handschriften VP (also in deren Mutterhandschrift I) wieder, die nur bei der Kopie von I nach dem römischen Authenticum entstanden sein kann. Auf den ersten Blick sieht das Durcheinander hoffnungslos aus, wenn nicht die Reihe der rechten Spalte in beiden Abfolgen absolut regelmäßig wäre und genau 15 Positionen (= Zeilen) enthielte. Nur die linke Spalte erfordert eine Interpretation, und diese Interpretation gelingt nur dann, wenn sich auch hier dieselben 15 Positionen ungekünstelt erreichen lassen.

17 Vgl. die Vita Amandi auctore Milone, ed. B. *Krusch*, Monumenta Germ. Hist., Script. Rerum Meroving., 5 (1910) 452, 8–12: Cuius [uoluminis synodalis] etiam exemplar in papireis scedis editum patri nostro, sibi dilectissimo pontifici direxit Amando, quantenus ipsius industriosa sollicitudine eiusdem sacrosanctae et intemeratae fidei promulgationes Galliarum ecclesiis uulgarentur. In huius insuper fine uoluminis, quod uno quidem corpore, sed quinque incisionibus librorum diuisum est . . .

18 Die griechischen Akten des VI. Konzils liegen uns, was aus den Drucken nicht zu ersehen ist, in acht Tomoi vor, die folgende Teile des Aktentextes enthalten: I = Die beiden Schreiben des Kaisers und die 1.–3. Sitzung, II = 4. Sitzung, III = 5.–9. Sitzung, IV = 10. Sitzung, V = 11. Sitzung, VI = 12.–13. Sitzung, VII = 14.–17. Sitzung, VIII = 18. Sitzung und die Schlußdokumente.

19 Noch heute wird die Bibel des Synagogengottesdienstes auf Buchrollen geschrieben, die aus Pergament bestehen, weil kein Papyrus mehr zu erhalten ist.

<i>ausgelassene Namen</i>		<i>linke Spalte</i>		
		Gortyne	10	1
		Herakleia Thrak.	12	3
Nikomedeia	14			
Chalkedon	16			
Hierapolis	18			
		Bizye	20	4
		Selymbria	22	5
		Kios	24	6
		Hypaipa	26	7
		Anastasiupolis	28	9
		Iustinianupolis	30	10
		Herakleia Pont.	32	11
		Plusias	34	13
		Kos	36	14
		Kantania	38	15

<i>doppelt geschriebene Namen</i>		<i>rechte Spalte</i>		
Ephesos	2	Ephesos	11	16
		Kyzikos	13	17
		Nikaia	15	18
		Melitene	17	19
		Seleukeia	19	20
		Mitylene	21	21
		Methymna	23	22
		Kamuliana	25	23
Daskylion	8	Daskylion	27	24
		Kinna	29	25
		Berissa	31	26
Tios	12	Tios	33	27
		Klaneos	35	28
		Myndos	37	29
		Lappe	39	30

Nachdem der Kopist von I die Notiz des Sitzes von Gortyne geschrieben hatte, gerät er zum ersten Mal nach rechts in die danebenstehende Spalte und kopiert aus dieser fälschlicherweise als nächste die Notiz von Ephesos. Er hält also die beiden Kurzzeilen dieser Spalten für eine Langzeile. Als nächstes kopiert er richtig Herakleia Thrak., dann aber widerfährt ihm eine Aberration, die nur dann begreiflich wird, wenn man die Schwierigkeiten berücksichtigt, die unsere Kopisten im gesamten Akten-text wegen des darin enthaltenen Buchstabens z mit den Namen von Bizye und Kyzikos hatten²⁰. VP überliefern nämlich anstelle dieser beiden Namen nur einen einzigen, der eindeutig kontaminiert ist, statt den Genitiven Byzois und Cyzici steht hier das Monster Byzici. Beide Sitze sind mit einem Bischof besetzt, der den Namen Georgius trägt, was die Entstehung dieser Kontamination förderte. Diese Verschmelzung wird außerdem durch das Aussehen der beiden griechischen Majuskelbuchstaben B und K verständlich, aber auch durch einen Vergleich des kurialen b mit dem (spärlich bezeugten) kurialen k²¹. Sicher ist nur, daß das Authenticum hierfür die griechischen Buchstaben B und K schrieb und nicht deren lateinische Entsprechungen B und C.

Bei dieser Kontamination hatte der Kopist in der linken Spalte nicht weniger als drei Positionen in Aberration übersprungen, eine Tatsache, die dann schwer beweisbar wäre, wenn er nicht tatsächlich und ohne zu zögern Byzici geschrieben hätte. Daß er im folgenden auch Daskylion und Tios aus der rechten Spalte in die linke herüberholt (damit auch diese beiden Notizen doppelt kopiert) und mit drei fehlerhaften Zutaten die drei fehlerhaften Auslassungen auffüllt, kann man nur konstatieren, nicht erklären. Sicher ist nur, daß die drei Zutaten aus der Nachbarspalte in jeweils gleicher Zeilenhöhe übernommen werden, und ebenso sicher ist, daß das römische Authenticum in dieser Liste auf je einer Spalte 15 Zeilen enthielt²².

Die andere Aberration von VP findet sich in der Präsenzliste der 3. Sitzung. Sie ist weniger umfangreich, aber in anderer Hinsicht als die vorhergehende aussagekräftig, denn dieser Fehler kann nicht nach einem aufgeschlagenen zweispaltigen Buchkodex (4 Kolumnen auf einem linken und einem rechten Blatt, deren Paare durch den Buchfals unzweideutig getrennt sind) begangen worden sein, sondern kann nur bei fortlaufenden senkrechten Spalten einer Buchrolle gemacht werden.

²⁰ Vgl. oben, Anm. 4, den Aufsatz: Kuriale und Unziale . . . Das z in beiden Namen führte zu Buchstabenfolgen wie *bialici* und *cagici*.

²¹ Vgl. P. Rabikauskas, Die römische Kuriale in der päpstlichen Kanzlei, Rom 1958, S. 138 und 151.

²² Unsere Handschrift K schreibt die Bischofslisten wie alle anderen Handschriften in durchlaufenden Zeilen. Nur bei der 4. Präsenzliste (fol. 7^{va} 35. Zeile – 7^{vb} 20. Zeile) weicht sie in auffälliger Weise von dieser Gewohnheit ab und schreibt die 32 Namen der Sitze von Ephesos bis Olbe auf je eine Zeile (siehe Abb. 1). Dabei handelt es sich um ein zufällig erhaltenes Zeugnis für die Tatsache, daß die Notizen der einzelnen Bischofssitze im Authenticum jeweils auf eine Zeile geschrieben waren.

Wenn hier die Wiederholung des Namens Ephesos andeutet, daß sich diese fehlerhafte Abweichung über zwei aufeinanderfolgende Doppelspalten erstreckt, bleibt freilich die Vorstellung schwierig, daß Ephesos allein aus der 9. Zeile (von 15) wiederholt wird und daß nach zwei Irrtümern im folgenden Zeilenpaar wieder richtig weitergeschrieben wird.

Ephesos	11	1	Ephesos		8
Herakleia	12	2	Kyzikos	13	9
Nikomedeia	14	3	Nikaia	15	10
Chalkedon	16	4	Melitene	17	11
Hierapolis	18	5	Seleukeia	19	12
Bizye	20	6	Mitylene	21	13
Selymbria	22	7	Methymna	23	14
<hr/>					
Kios	24	15	Kamuliana	25	18
Hypaipa	26	16	Daskylion	27	19
Anastasiupolis	28	17			

Fassen wir zusammen, was auf diesen Seiten vorgetragen wurde: Erzbischof Arn von Salzburg, der zugleich Abt des Klosters Saint-Amand (Elnon in Flandern) war, hat mit großer Wahrscheinlichkeit, angeregt von konkreten Erfahrungen am päpstlichen Archiv zu Rom, in den letzten Jahren des 8. Jh.s eine Handschrift der Akten des VI. Konzils (unser C) aus Saint-Amand nach Rom mitgeführt, um sie dort am „Normalexemplar“ korrigieren zu lassen, von dessen Existenz er bei einem früheren Rombesuch erfahren hatte. Weil sich seine Handschrift bei diesem Vergleich als lückenhaft erwies, ließ er eine bis auf die Schriftart (und Buchform?) identische und vollständige Kopie des römischen Authenticum herstellen, die bald nach seiner Rückkehr (von einer seiner letzten drei Romreisen) um das Jahr 800 von Kopisten seines Klosters (vielleicht unter Anleitung von Männern, die er ebenfalls aus Rom mitgebracht hatte) in Minuskel übertragen wurde²³. Diese Handschrift, unser V, enthält deutlicher als ihre jüngere Schwester P (um 830 entstanden) eine Reihe von Kriterien, die erweisen, daß ihre gemeinsame Mutter in kursiver Kuriale geschrieben war, der im 7. Jh. für die päpstliche Kanzlei stilisierten lateinischen Reservatschrift, die von griechischen Skriptoren geformt worden war.

²³ O. Kresten hebt bei seinen kodikologischen Untersuchungen hervor, daß Handschriften nicht wie gedruckte Bücher „auf Vorrat“ hergestellt wurden, sondern daß sie ihre Entstehung einem besonderen Interesse, einem besonderen Anlaß verdanken, obwohl dieser Anlaß nur selten historisch nachweisbar ist. Vgl. O. Kresten, Eine Sammlung von Konzilsakten aus dem Besitze des Kardinals Isidoros von Kiew. Denkschriften d. Österr. Akademie d. Wiss., phil.-hist. Klasse, 123. Band, Wien 1976, und oben Anm. 4, die beiden Handschriften I. und Ambros. E 79 inf.

Zwei größere Umstellungen unter den Namen der 2. und 3. Präsenzliste, die nur von VP bezeugt werden, lassen erkennen, daß das römische Authenticum der lateinischen Übersetzung der Akten des VI. Konzils in Kolumnen zu je 15 Zeilen geschrieben war. Das deutet darauf hin, daß die Buchform dieses „Normal-exemplars“ nicht die des Kodex, sondern die feierlich altertümliche „authentische“ einer Buchrolle war. Diese Einsichten verdanken wir dem ungewöhnlichen Interesse Arns an der Qualität derjenigen Bücher, die er in Saint-Amand besaß und die er auch für Salzburg herstellen ließ²⁴, aber auch seinem besonderen Interesse für Konzilsakten im allgemeinen, die seinen eigenen Synoden Vorbild und Muster sein konnten.

²⁴ *B. Bischoff* (S. 71) berichtet von der interessanten Tatsache, daß unter Arn in Saint-Amand jeweils zwei Handschriften desselben Textes, einmal für das eigene Haus und einmal für Salzburg, hergestellt wurden. Diese Feststellung könnte die Textvergleiche erklären, die an den Handschriften CB vorgenommen worden sind (hierfür wurde eine Handschrift des Typs VP verwendet), und die mit den Lesarten der erhaltenen Handschriften nicht konsequent zu erklären sind.

ONVENIEN
TE AVTE OS SCA AC
VNIVERSAL

synodo que per imperiale sanctionem congregata est in hac a dō conseruanda regia urbe. Id est theodoro et georgio uenerabilib; presbiteris. et iohē uenerabile diacono. locū presentantib; sc̄ssimi ac beatissimi archiepiscopi antiaq; romę. Agathonis et georgio uenerabile atq; sc̄ssimo archiepiscopo magne constantinopoleos nouę romę. Et petro dō amabili p̄bro et monacho. uicario sedis alexandrię magne ciuitatis. & machario sc̄ssimo archiepiscopo theopoleos antiochię. et georgio religioso p̄bro monacho. et apocrisario theodori uenerabilis uicarij sedis hierusolimoz. Iohē ep̄o ciuitatis portuensis. habundantio ep̄o ciuitatis paterne. Iohē ep̄o ciuitatis regine. locū presentantib; uenerabilis synodi. centū uiginti quinque deo amabiliū episcopoꝝ antiquę romę. q̄ et per proprias subscriptiones declarantur in suggestionē que ab eis facta ē ad piissimū principē constantinum. Et theodoro religioso presbitero. et loci posito theodoro dō amabili archiepiscopi rauennę. Basilio ep̄o ciuitatis gortinę insule crete.

Theodoro episcopo ephesi.
Sisinnio episcopo heracleę thracię.
Georgio episcopo cizici.
Petro episcopo nicomedię.
fortio episcopo niceę.
Iohē episcopo chalcedonę.
Theodoro episcopo melotarię.
Sisinnio episcopo herapoleos frugę.
ozarobio episcopo seleucię hisaurię.
Georgio ep̄o bizoi thracię.

Gregorio episcopo metulens.
Sergio episcopo stumbrę.
Andra episcopo methimne.
Theognio episcopo cii.
Georgio episcopo camulianę.
Antonio episcopo ypepon.
Iohē episcopo daseili.
Denesio episcopo anastasiopoleos.
Platone episcopo cinnę.
Theodoro ep̄o iustinianopoleos gurgi.
Theodoro episcopo uerisse.
Stephano ep̄o heracleę portu.
Longino episcopo ti.
Domeno episcopo plustadof.
Salomone episcopo claneu.
Georgio episcopo coensi.
Iohē episcopo myndi.
Gregorio episcopo cartanę.
Iohē episcopo lappi.
Eulalio episcopo zimonopoleos.
Constantino episcopo de alilandu.
Theodoro episcopo olbis.
Theophane presbitero et abbate uenerabilis monasterij sicilię qui cognominat̄ baual. Georgio presbitero et monacho monasterij renati. positi in antiq; roma.
Conone et stephano p̄bris et monachis monasterij q̄ dicit̄ domus artificia. similis in antiqua roma constituti. Anastasio p̄bro et monacho horatorioꝝ huius uenerabilis patriarchij. Et stephano p̄bro et monacho. discipulo macharij archiepiscopi theopoleos antiochię. Et sedentib; tā gloriosissimis patriciis et consularib; quā omib; uenerabilibus et dō amabilibus ep̄is in eodē secretario trulli prepositi in medio sc̄is et in templetis euangelijs. Paulus magnificus a secretis et imperialis secretarius dñę. Odemiridō instrudti pietas uřa. qđ in preterito conuocato diu loquerent̄ a dō sc̄e quinq; synodi. Georgius sc̄ssimū archiepiscopus. huius a dō conseruandę regię urbis. una cū subiacenti synodo.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1984

Band/Volume: [124](#)

Autor(en)/Author(s): Riedinger Rudolf

Artikel/Article: [Erzbischof Arn von Salzburg und die Handschrift Vat. Reg. Lat. 1040 und Vindob. Lat. 418. 305-318](#)